

Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim am Ries- Riesbürg

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für den Bereich des Bebauungsplanes „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ in Kirchheim am Ries.

Die Verbandsversammlung Bopfingen, Kirchheim a.R. und Riesbürg hat am 18.01.2024 die Aufstellung und den Entwurf der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Das Verfahren erfolgt gemäß BauGB §8 (3) gleichzeitig zu dem Bebauungsplanverfahren, da nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der gegenständliche Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Teilbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Kirchheim am Ries.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Planteil und Begründung in der Fassung v. 06.11.2023 wird in der Zeit **vom 02.02.2024 bis zum 03.03.2024 (je einschließlich)** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen, Kirchheim am Ries und Riesbürg öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem können die Planunterlagen in der Zeit **vom 02.02.2024 bis zum 03.03.2024 (je einschließlich)** in den jeweiligen Rathäusern während der dort üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Bopfingen,

Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung, Abt. Bauwesen, 5. Obergeschoss, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen

- Kirchheim am Ries

Rathaus, Bauamt, Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries

- Riesbürg

Rathaus, Erdgeschoss, Hauptstraße 13, 73469 Riesbürg-Pflaumloch

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der genannten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Gemeindeverwaltungsverband oder bei einer der genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.bopfingen.de sowie auf der Homepage

der Gemeinde Kirchheim am Ries unter <https://www.kirchheim-am-ries.de/lebenwohnen/bauen-wohnen/oeffentliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Bopfingen, den 26.01.2024

Dr. Gunter Bühler

Bürgermeister und Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft